

Mitteilungen des Rektorats

Nr. 18 / 2010

9. November 2010

AZ: 7349.2

An die  
Professorinnen und Professoren der Hochschule

**Bekanntgabe der Verfahrensrichtlinie zur Genehmigung von Forschungs- oder Ateliersemestern**  
Änderung vom 9. November 2010

Die Verfahrensrichtlinie des Rektorats zur Genehmigung von Forschungs- oder Ateliersemestern vom 16. Oktober 2008 (Rektoratsmitteilung Nr. 29/2008) wurde vom Rektorat in seiner Sitzung am 9. November 2010 geändert. Die Anträge sollen nunmehr ein Jahr vor Beginn der gewünschten Freistellung vorliegen. Da für das Wintersemester 2011/12 dieser Termin schon verstrichen ist, wird übergangsweise der 31. Dezember 2010 als Frist für das WS 2011/12 festgelegt.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend die gesamte Richtlinie nochmals wiedergegeben. Die beschlossenen Veränderungen sind **fett** gedruckt.

I.

Die Voraussetzungen für die Genehmigung von Atelier- oder Forschungssemestern sind in § 49 Abs. 6 LHG geregelt.

Demnach sind folgende materielle Voraussetzungen zu beachten:

- Bearbeitung eines Forschungsvorhabens oder eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens:  
Nach § 40 Abs. 1 LHG dient die Forschung der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium.

Nach § 40 Abs. 3 LHG gelten diese Bestimmungen für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend.

- Ordnungsgemäße Vertretung im Rahmen der Haushaltsmittel:  
Die ordnungsgemäße Vertretung in der Lehre sowie die Durchführung von Prüfungen müssen gewährleistet sein. Die Finanzierung der Vertretung muss möglich sein.
- Mindestdienstzeit von vier Jahren:  
Seit der letzten Freistellung müssen mindestens vier Jahre vergangen sein.
- Höchstdauer der Freistellung:  
in der Regel ein Semester.
- Zustimmungsvorbehalt für vergütete Nebentätigkeiten:  
Die Freistellung ist von der Bedingung abhängig zu machen, dass in dieser Zeit Nebentätigkeiten nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang ausgeübt werden, wie dies nach den nebensätigkeitsrechtlichen Bestimmungen gestattet ist.

## II.

Nach Beschluss des Rektorats vom 2. Oktober 2008, **bzw. 9. November 2010** wird das Verfahren für die Genehmigung wie folgt geregelt. Die Richtlinie wird hiermit bekannt gemacht. Wir bitten um Beachtung.

Alle Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Richtlinie aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende männliche Sprachform mit ein.

1. Der Antrag für ein Forschungs- oder ein Ateliersemester muss enthalten:
  - a) eine ausführliche Beschreibung des Forschungsvorhabens oder des künstlerischen Entwicklungsvorhabens,
  - b) Angaben darüber, ob die Professorin ganz oder teilweise von ihren sonstigen Dienstpflichten während des Ateliersemesters oder Forschungssemesters entbunden werden möchte und, falls nur eine teilweise Freistellung beantragt wird, in welchem Umfang sie von den sonstigen Dienstpflichten entbunden werden möchte,
  - c) Benennung des Zeitraums (Semesters), für den die Freistellung beantragt wird,
  - d) einen Vorschlag für die Vertretung des Faches in der Lehre sowie einen Vorschlag für die Sicherstellung der Durchführung von Prüfungen; bei der Vertretung des Faches in der

Lehre hat die Umverteilung von Lehraufgaben auf andere hauptberufliche Lehrkräfte der Hochschule Priorität,  
e) für den Fall, dass keine Umverteilung von Lehraufgaben auf andere hauptberufliche Lehrkräfte der Akademie vorgeschlagen wird oder möglich ist, eine Begründung für die Notwendigkeit der Erteilung weiterer Lehraufträge,  
f) für den Fall, dass der Abschluss eines Professurvertretungsvertrages vorgeschlagen wird, eine ausführliche Begründung für die Notwendigkeit dieser Professurvertretung sowie einen mit der potentiellen Vertreterin abgestimmten Vertretungsvorschlag (einschließlich Kontaktdaten),  
g) eine Erklärung darüber, dass Nebentätigkeiten während der Dauer der Freistellung nur in dem Umfang ausgeübt werden, wie dies nach den nebensätigkeitrechtlichen Bestimmungen gestattet ist.

2. Der vollständige schriftliche Antrag für das Forschungssemester oder das Ateliersemester ist von der beantragenden Professorin ihrer Fachgruppe zur Stellungnahme vorzulegen.
3. Die zuständige Fachgruppe leitet den Antrag der Professorin zusammen mit einer eigenen Stellungnahme an das Rektorat weiter. Dabei ist insbesondere zu dem Vertretungsvorschlag (Art der Vertretung, ggf. Person der Vertreterin und deren Eignung für eine Professurvertretung) Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme gibt auch das Abstimmungsergebnis in der Fachgruppe wieder.
4. Der vollständige Antrag der Professorin muss zusammen mit der Stellungnahme der Fachgruppe spätestens **ein Jahr** vor Beginn des beantragten Forschungssemesters oder Ateliersemesters dem Rektorat vorliegen. **Anträge für das Wintersemester 2011/12 müssen spätestens am 31. Dezember 2010 vorliegen.**
5. Die Kriterien des Rektorats für die Entscheidung über die Anträge sind u. a.:
  - a) die Reihenfolge des Eingangs der Anträge,
  - b) die Qualität der beschriebenen Forschungs- oder künstlerischen Entwicklungsvorhaben,
  - c) die Anzahl der der jeweiligen Professorin in der Vergangenheit bereits genehmigten Forschungs- oder Ateliersemester,
  - d) die für Vertretungen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
6. Die Rektorin unterrichtet die Antragstellerin sowie die betroffene(n) Fachgruppe(n) über die Entscheidung des Rektorats und veranlasst die notwendigen Schritte für die Umsetzung der Vertretungsregelung.
7. In dem auf die Freistellung folgenden Semester legt die Professorin dem Rektorat einen schriftlichen Bericht vor. Bei

wissenschaftlichen Forschungsvorhaben hält die Professorin einen hochschulöffentlichen Vortrag über die Ergebnisse der Forschungsarbeit. Bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben kann alternativ eine Ausstellung der Werke durchgeführt werden.

Petra von Olschowski  
Rektorin